

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0045/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 12**

Datum des Beschlusses: **23.04.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine überregionale Tageszeitung veröffentlicht am 16.01.2025 einen Beitrag mit dem Titel „Wie ein Neonazi das Selbstbestimmungsgesetz für einen PR-Stunt nutzt“. Darin thematisiert die Zeitung die Neonazi-Person Svenja-Marla Liebich, die Ende des Jahres den eigenen Geschlechtseintrag hat ändern lassen. Es gehe dabei wohl weniger um Liebichs Geschlechtsidentität als um gezielte Provokation, schreibt der Autor. Liebich sei in der Vergangenheit durch extreme Queer-Feindlichkeit aufgefallen, unwahrscheinlich also, dass die Eintragung als Transperson ernst gemeint sei. Auch diese Zeitung erörtert die Frage, ob Liebich – verurteilt zu 18 Monaten Haft – diese in einem Frauengefängnis verbüßen muss.

II. Der Beschwerdeführer moniert Verstöße gegen die Ziffern 1, 8, 9, und 12 des Pressekodex. Die Zeitung habe Liebich absichtlich falsch, nämlich mit dem männlichen Pronomen, gegendert. Außerdem habe sie den Deadname, also den alten Vornamen Liebichs verwendet und damit gegen die Menschenwürde der Person verstoßen. Das Deadnaming sei zudem laut Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) nicht zulässig.

III. Der Geschäftsführer Finanzen des Verlags meldet sich beim Presserat und beantragt eine Aussetzung des Beschwerdeverfahrens. Die Rechtsanwältin Liebichs habe den Verlag aufgrund der Berichterstattung über die Änderung des Geschlechtseintrags Liebichs abgemahnt. Im Namen von Liebich habe die Anwältin eine Vielzahl von weiteren Verlagen abgemahnt, ohne dass es jedoch zur Abgabe von Unterlassungserklärungen gekommen sei. Seitens Liebich sei nun eigentlich die Einleitung von gerichtlichen Verfahren geboten.

Bislang sei dieser Schritt jedoch nicht erfolgt, auch nicht gegenüber dem Verlag der Zeitung. Die gerichtliche Klärung stehe also noch aus. Es bestehe daher der dringende Verdacht, dass die Beschwerde dazu dienen soll, die Gerichtsverfahren zu beeinflussen. Der Verlag stelle daher den Antrag, das Verfahren nach § 12 Absatz 6 der Beschwerdeordnung auszusetzen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss lehnt den Antrag auf Aussetzung des Verfahrens unter Bezugnahme auf § 12 Nummer 6 Absatz 1 der Beschwerdeordnung ab, weil kein Verfahren anhängig ist. Weiter erkennt der Ausschuss in der Veröffentlichung keinen Verstoß gegen die Ziffer 12 oder eine der anderen vom Beschwerdeführer genannten Ziffern des Pressekodex. Er folgt dabei der Argumentation des Beschwerdegegners. Ein Verstoß gegen das Offenbarungsverbot des SBGG kann nicht vorliegen, weil Marla-Svenja Liebich zuvor jahrelang als prominente rechtsextreme Person in der Öffentlichkeit stand. Weiter erachtet der Ausschuss es wie die Beschwerdegegnerin als wahrscheinlich, dass Marla-Svenja Liebich die Änderung ihres Personenstands in missbräuchlicher Art und Weise vorgenommen hat, um zu provozieren und den Staat vorzuführen. Darauf deuten Liebichs Äußerungen etwa beim Christopher Street Day hin. Durch dieses Verhalten hat Liebich nach Ansicht des Ausschusses den Schutz des SBGG verwirkt. Zudem muss Liebich angesichts dieses offenen Missbrauchs des Gesetzes in Kauf nehmen, dass über solches Verhalten berichtet wird.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat √ Postfach 12 10 30 √ 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 √ Fax: 030/367007-20 √ E-Mail: info@presserat.de √ www.presserat.de